

## Briefkopf der Botschaft Rom

Unter Bezugnahme auf das am 22. Oktober 2014 ergangene Urteil N° 238/2014 des Verfassungsgerichtshofs der Italienischen Republik beehrt sich die Botschaft [...] Folgendes mitzuteilen.

1. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 3. Februar 2012 festgestellt, dass die Italienische Republik ihre Verpflichtung verletzt hat, die der Bundesrepublik Deutschland vor italienischen Gerichten zustehende Staatenimmunität zu respektieren, indem sie Zivilklagen zuließ, die sich auf von Deutschen Reich zwischen 1943 und 1945 begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts stützten, indem sie Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Villa Vigoni zuließ und indem sie Urteile griechischer Gerichte in Italien für vollstreckbar erklärte, die sich auf vom Deutschen Reich in Griechenland begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts stützten. Der Internationale Gerichtshof hatte in seinem Urteil weiter festgestellt, dass die Italienische Republik verpflichtet ist, mit gesetzgeberischen oder anderen Mitteln ihrer Wahl sicherzustellen, dass die die Staatenimmunität verletzenden Entscheidungen ihrer Gerichte keine Wirkung gegen die Bundesrepublik Deutschland entfalten.
2. Deutschland und Italien haben wie alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ein gemeinsames Interesse daran, die Integrität der internationalen Rechtsordnung und die Autorität des Internationalen Gerichtshofes an ihrer Spitze zu wahren und zu schützen. Artikel 94 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet dementsprechend jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das Partei eines Streitverfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof ist, die Entscheidung des Gerichtshofes zu befolgen.
3. Die Italienische Republik bleibt völkerrechtlich verpflichtet, das Urteil des Internationalen Gerichtshofes vom 3. Februar 2012 zu befolgen und es innerstaatlich umzusetzen. Insbesondere vermag das Urteil des Verfassungsgerichtshofs der Italienischen Republik nichts an der Feststellung des Internationalen Gerichtshofes über Inhalt und Reichweite der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Staatenimmunität vor italienischen Gerichten zu ändern.
4. Der Grundsatz der Staatenimmunität kann nicht durch innerstaatliches Recht eingeschränkt werden, und seien es Grundprinzipien des nationalen Verfassungsrechts. Das Prinzip, dass nationales Recht den völkerrechtlichen Verpflichtungen anzupassen ist und keine Rechtfertigung für deren Verletzung liefern kann, wurde bereits im Alabama Schiedsspruch aus dem Jahre 1872 sowie im Montijo Schiedsspruch 1875 anerkannt und seitdem in ständiger Praxis von internationalen Gerichten bestätigt. Es findet seinen Ausdruck auch in Art. 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention.
5. Eine Wiederaufnahme oder Fortsetzung von Verfahren, die sich auf die Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch das Deutsche Reich während des Zweiten Weltkrieges stützen, würde die Staatenimmunität der Bundesrepublik Deutschland erneut verletzen. Ebenso die Zulassung neuer Klagen dieser Art oder die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung aus italienischen oder ausländischen Urteilen in solchen Verfahren.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist ergänzend darauf hin, dass deutsche Gerichte Klagen auf Entschädigung, die von Personen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht in der Zeit des Zweiten Weltkrieges erhoben worden sind, in der Sache geprüft haben. Der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten war folglich uneingeschränkt eröffnet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bestätigt, dass die betreffenden Urteile der deutschen

Gerichte mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar waren. (Nr. 24120/06 – Sfountouris gegen Deutschland).

7. Angesichts des Urteils des Verfassungsgerichtshofs der Italienischen Republik vom 22. Oktober 2014 bittet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Regierung der Italienischen Republik, ihr zur Vermeidung weiterer Auseinandersetzungen möglichst rasch in detaillierter Weise mitzuteilen, in welcher Weise sie ihren durch den Internationalen Gerichtshof verbindlich festgestellten völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen gewillt ist.

8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erlaubt sich vorsorglich den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit Staaten, deren Organe einem anderen Staat in völkerrechtswidriger Weise einen Schaden zufügen, verpflichtet sind, ihn von den Folgen dieses Schadens freizustellen, ansonsten diesen Schaden auszugleichen. Dabei sind die Handlungen aller drei Staatsgewalten dem betreffenden Staat zuzurechnen.

*[Schlussformel]*